

U r k u n d e n

über Einführung einer gegenseitigen Freizügigkeit
zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Großherzogthum Toscana.

Litt. A

Erklärung.

(Uebersetzung.)

Nachdem Seine k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toscana, grundsätzlich verfügt haben, es sollen weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht oder irgend andere Gebühren, welche das Maß derjenigen überschreiten, welche durch die Gesetze des Großherzogthums den Untertanen von Toscana aufgelegt sind, auf die Besizergreifung, Exportation oder Wegziehung außerhalb des Staates von Erbschaften oder anderem den Untertanen anderer Mächte gebörenden Vermögen weder zu Gunsten der Cassen des Staates oder des Souveräns, noch zu Gunsten derjenigen von irgend welchen Gemeinden, Gerichts-

herrlichkeiten, Corporationen und moralischen Personen oder von Individuen erhoben werden, so erklären hiemit die unterzeichneten Bürgermeister und Staatsrath des Cantons Zürich, als gegenwärtiger Bordort der schweizerischen Eidgenossenschaft, daß in den schweizerischen Cantonen von Erbschaften oder anderem Vermögen, welches Unterthanen des Großherzogthums Toscana anfällt oder angehört, weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht, noch andere solcher Gebühren bezogen werden, noch in Zukunft bezogen werden sollen, welche ausschließlich den Fremden zur Last fallen, und daß die Abschaffung jener Gebühren zu Gunsten der genannten Unterthanen nicht nur in allen künftigen Fällen ihre volle Wirksamkeit haben soll, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung die abgeschafften Gebühren noch nicht wirklich und definitiv bezogen worden sind.

So ist denn, kraft den in den Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft und in dem Großherzogthum Toscana bestehenden Gesetzen sowohl, als durch die übereinstimmende Willensmeinung der beidseitigen Regierungen, auf immer erkannt und festgesetzt, daß die Schweizer in Toscana und die Toscaner in der Schweiz in Allem, was Verlassenschaften oder Erbschaften, sowie die Erwerbung unter irgend welchem Titel, selbst jenem zum Gewinne, anbetrißt,

die den Angehörigen des Landes zukommenden Rechte in vollem Maße zu genießen haben.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine ähnliche, im Namen der Regierung des Großherzogthums Toscana ausgestellte Erklärung ausgewechselt werden soll, durch den Präsidenten der Tagsatzung und des eidgenössischen Vorortes unterzeichnet, durch den Kanzler der Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft versehen worden.

So geschehen in Zürich den acht und zwanzigsten des Augustmonats des Jahres der Gnade eintausend achthundert neun und dreißig. (1839.)

Bürgermeister und Staatsrath des Cantons Zürich,
wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft;

in deren Namen:

Der Amtsbürgermeister,
(L. S.) (sig.) J. J. Hess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
(sig.) Am-Rhyn.

Litt. B. Erklärung.

(Uebersetzung.)

Seine k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toscana, haben durch das Gesetz vom 11. Christmonat 1835 grundsätzlich verfügt, es sollen weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht oder irgend andere Gebühren, welche das Maß derjenigen überschreiten, welche durch die Gesetze des Großherzogthums seinen eigenen Unterthanen auferlegt sind, auf die Besitzergreifung, Exportation oder Wegziehung außerhalb des Staates von Erbschaften oder anderem den Unterthanen anderer Mächte gehörenden Vermögen weder zu Gunsten der Cassen des Staates oder des Souveräns, noch zu Gunsten derjenigen von irgend welchen Gemeinden, Gerichtsherrschaften, Corporationen und moralischen Personen oder von Individuen erhoben werden. Von diesem Vorgange unterrichtet, haben die hohen und großmächtigen Herren, welche vereint die schweizerische Eidgenossenschaft bilden, erklärt, daß in den schweizerischen Cantonen von Erbschaften oder anderem Vermögen, welches Unterthanen des Großherzogthums Toscana anfällt oder angehört, weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht, noch andere solche Gebühren bezogen werden, noch in Zukunft bezogen werden sollen, welche ausschließlich den Fremden

zur Last fallen, und daß die Abschaffung jener Gebühren zu Gunsten der genannten Unterthanen nicht nur in allen künftigen Fällen ihre volle Wirksamkeit haben soll, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Tage der Unterzeichnung der von dem eidgenössischen Vororte ausgestellten Erklärung die abgeschafften Gebühren noch nicht wirklich und definitiv bezogen worden sind.

So ist denn, kraft den in dem Großherzogthum Toscana und in den Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Gesetzen sowohl, als durch die übereinstimmende Willensmeinung der beidseitigen Regierungen, auf immer erkannt und festgesetzt, daß die Toscaner in der Schweiz und die Schweizer in Toscana in Allem, was Verlassenschaften oder Erbschaften, sowie die Erwerbung unter irgend welchem Titel, selbst jenem zum Gewinne, anbetrißt, die den Angehörigen des Landes zukommenden Rechte in vollem Maße zu genießen haben.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine ähnliche im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellte Erklärung ausgewechselt werden soll, durch den Rath und Staatssecretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner k. k. Hoheit des Großherzogs von Toscana unterzeichnet, durch den Secretär des Ministeriums der

auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem großherzoglichen Siegel versehen worden.

So geschehen zu Florenz den 28. August 1839.

Der Rath, Staatssecretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner k. k. Hoheit des Großherzogs von Toscana.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
der Staatsrath Minister des Innern:

(L. S.) (sig.) N. Corsini.

Der Secretär des Ministeriums der auswärtigen
Angelegenheiten:

(sig.) C. D. Brillandi.

Es hat der Große Rath dem von dem Regierungsrathe mit Weisung vom 4. d. M. vorgelegten, zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Toscana abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrage die hierseitige Ratification ertheilt.

Zürich, den 22. Brachmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Freizügigkeitsvertrages verordnet:

Es sollen diese Staatserklärungen den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesefsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 27. Brachmonat 1840.

Der Amtsbürgermeister,

E. von Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e z

über eine Abänderung in dem Gesetze, betreffend die Besteuerung der in dem Regionenbuche eingetragenen Gewerbe nach Classen.

Der G r o ß e R a t h ,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Die in Art. 2. des Gesetzes, betreffend eine Handelsclassensteuer, enthaltene Bestimmung, daß die Einreihung in die Classen von vier zu vier Jah-